

rens der sozialistischen Demokratie: nämlich das Verhältnis des Bürgers zu seinem Staat, der Prozeßpartei zu ihrem Gericht; es berührt die Realität der Rechtsstellung des Bürgers oder anderer Verfahrensbeteiligter bei der Inanspruchnahme der Hilfe der Rechtspflegeorgane. Auch darin zeigt sich, daß die Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Prozeßrechtsideologie und -praxis, die — in entgegengesetzter Richtung wirkend — schon durch ihre verwirrende Kasuistik, aber auch durch eine ganze Reihe anderer Faktoren, den Zugang zur Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe sehr erschwerte, eine ständige Aufgabe der Gesetzgebungsarbeiten an der künftigen Verfahrensregelung ist.

Der Gesetzentwurf ist wie folgt gegliedert:

1. Teil: Grundsätze des Verfahrens
2. Teil: Allgemeine Bestimmungen (dazu gehören u. a. Beratung und Abstimmung im Gerichtskollegium, Partei- und Prozeßfähigkeit, Prozeßvertretung, Ladungen, Zustellungen und Fristen, Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens)
3. Teil: Verfahren erster Instanz
4. Teil: Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens, Kassation
5. Teil: Besondere Verfahrensarten
6. Teil: Vollstreckung
7. Teil: Kosten des Verfahrens
8. Teil: Schiedsrichterliches Verfahren
9. Teil: Besondere Bestimmungen über das Verfahren im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr

Zum Verhältnis von Gericht und Prozeßparteien

Auch die gesetzgeberische Gestaltung eines sozialistischen Verhältnisses von Gericht und Prozeßparteien erfordert eine Auseinandersetzung mit vielen traditionellen bürgerlichen Fragestellungen, Rechtsvorstellungen und Institutionen, insbesondere mit der bürgerlichen Verhandlungsmaxime. Die hierzu erarbeiteten Grundsätze und Regelungsvorschläge sind nicht auf einen bestimmten Abschnitt des Entwurfs beschränkt, sondern erstrecken sich auf das künftige Gesetz in seiner Gesamtheit, angefangen von den grundsätzlichen Festlegungen der Aufgaben des Gerichts bei der Ausübung der Rechtsprechung und seiner Aufgaben zur Auswertung ihrer Ergebnisse für die staatliche Führungstätigkeit, über die Aufgaben des Gerichts zur Erforschung der objektiven Wahrheit, über die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtspflege, über das Zusammenwirken von Gericht und Parteien bei Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung, über die Mitverantwortung des Gerichts für die sachdienliche Ausübung auch der prozessualen Rechte der Parteien, über Stellung und Aufgaben des Gerichts im Hinblick auf eine Einigung der Parteien über den Streitgegenstand, im Rechtsmittelverfahren, im Bereich der Vollstreckung bis hinein in die Verästelungen des Kostenrechts. Überall geht es um eine unseren sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen, dem Verhältnis von Staat und Bürger im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus entsprechende und die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft aktiv fördernde Gestaltung eines sozialistischen Rechtsverhältnisses von Gericht und Prozeßparteien.

Es ist eine der wichtigsten Funktionen der Grundsätze des Verfahrens, den wesentlichen Inhalt dieses sozialistischen Verhältnisses von Gericht und Parteien zum Ausdruck zu bringen und die Hauptorientierung für die Leitung des Verfahrens durch das Gericht und die Aktivitäten der Verfahrensbeteiligten zu geben. Sämtliche Prinzipien des künftigen Verfahrensrechts — insbesondere die Aufklärungs- und Informationspflicht

des Gerichts im Dienst der Erforschung der objektiven Wahrheit, der generelle Rechtsschutzanspruch und das Prinzip der Gleichberechtigung der Parteien, ihr Recht und ihre Pflicht zur aktiven Mitwirkung im Verfahren, die Prinzipien der Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Rechtsprechung in zivil-, familien- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten⁴ — dienen dem Ziel, durch die Tätigkeit des Gerichts im Verfahren den Bürgern zu helfen, die aufgetretenen Konflikte eigenverantwortlich zu überwinden, dauerhafte Wege zur Beseitigung der Ursachen von Rechtsverletzungen zu finden und ihre gesellschaftlichen Beziehungen nach den Prinzipien des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu gestalten.

In diesem entscheidenden Punkt verfolgen die Grundsätze der Neuregelung das gleiche Anliegen wie die Grundsätze der großen Kodifikationen des im Verfahren anzuwendenden materiellen Rechts: die erzieherische, persönlichkeitsformende Kraft der sozialistischen Menschengemeinschaft und ihres Rechts voll zu entfalten. Dieser übergreifende Zusammenhang in den Grundsätzen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts zeigt sich nicht zuletzt darin, daß zu den Grundsätzen des materiellen Rechts auch Prinzipien der Rechtsverwirklichung gehören, wie z. B. die Grundsätze zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten in § 142 GBA oder die in § 4 FGB festgelegte Verantwortung staatlicher Organe einschließlich der Rechtspflegeorgane für die Entwicklung und Festigung sozialistischer Familienbeziehungen.

In diesem Sinne dienen die Grundsätze des künftigen Verfahrensrechts in ihrer Gesamtheit auch der Sicherung und sachdienlichen Ausübung der Mitwirkungsrechte der am Verfahren beteiligten Bürger und Organisationen. Die Gerichte haben zu gewährleisten, daß die Verfahrensbeteiligten die ihnen zustehenden Rechte im einzelnen Verfahren voll wahrnehmen können und das im Zusammenwirken von Gericht und Prozeßparteien zustande gekommene Verfahrensergebnis eine überzeugende, mit der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmende, von der gesellschaftsgestaltenden Kraft des sozialistischen Rechts getragene Lösung des Konflikts darstellt.

Es wäre deshalb abwegig, die prozessuale Stellung der Bürger und anderer Verfahrensbeteiligter im künftigen Verfahrensrecht nur in einer einzigen Bestimmung der Grundsätze des Verfahrens verankern zu wollen. Die Grundsätze in ihrer Gesamtheit bestimmen diese Rechtsstellung und sind außerdem „nur“ der prinzipielle Ausgangspunkt, die rechtspolitische Leitlinie, die es bei der Anwendung der einzelnen Normen des künftigen Prozeßrechts einzuhalten und durchzusetzen gilt. Die verfahrensrechtliche Grundposition des ersten Teils des Entwurfs soll in dem ganzen künftigen Gesetz, in allen Stadien des von ihm erfaßten Rechtsverwirklichungsprozesses seinen adäquaten Ausdruck finden.

Für das Verhältnis von Gericht und Prozeßparteien im sozialistischen Verfahrensrecht bedeutet dies, daß jede Phase des Verfahrens, von seiner Einleitung bis hin zu eventuell notwendigen Vollstreckungshandlungen, Anwendungsfeld und Bewährungsprobe sozialistischer Verfahrensprinzipien ist. Das gilt besonders für Wesen und Inhalt der mündlichen Verhandlung⁵.

Die Mitverantwortung des Gerichts für die ungehinderte Wahrnehmung der prozessualen Rechte der Verfahrensbeteiligten beeinflusst maßgeblich bereits die

⁴ Vgl. hierzu im einzelnen Püschel, „Grundsätze des künftigen Zivilverfahrens“, NJ 1966 S. 623 ff. (625).

⁵ Vgl. dazu Kellner in diesem Heft.